

UNTERNEHMENS- NACHFOLGE

EINLEITUNG, ÜBERBLICK, MODELLE

RECHTSANWALT
DDR. ALEXANDER HASCH
UNIV.-LEKTOR

PLANUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

**EINLEITUNG,
ERB- UND PFLICHTTEILSRECHT**

DAS PROBLEM I

- * bis 2007
- * 51.000 klein- und mittelständische Unternehmen
- * 70 % der unselbständig Erwerbstätigen
- * 2/3 des BIP
- * 10 % der Konkurse

DAS PROBLEM II

- * 50 % schaffen Sprung in 2. Generation
- * nur 10 % in die 3. Generation
- * 30 % der Unternehmen der Nachkriegsgeneration werden verschwinden

SICHERUNG DES UNTERNEHMENSERFOLGES

- * geeignete Persönlichkeiten
- * Strukturen
- * Kosten und Steueroptimierung
- * Ausschaltung von Nachfolgestreitigkeiten
- * zeitliche Planung
- * Kapitalstruktur

ANSATZPUNKTE FÜR EIN RECHTLICHES KONZEPT

- * erbrechtliche Situation
- * gesellschaftsrechtliche Situation
- * vermögensrechtliche Situation
- * steuerrechtliche Situation

MERKSÄTZE FÜR DEN PRAKTIKER

- * keine adäquaten gesetzlichen Regelungen
- * "mehr" an Regelungen schadet nicht
- * Vermeidung von Streit und Zersplitterung
- * Prüfung letztwilliger Anordnungen:
alle 5 Jahre
- * Abstimmung mit Gesellschafts-/
Syndikatsverträgen

ERBRECHT

ERBRECHT

- * rechtzeitige Nachfolgeplanung
- * geordnete Unternehmensübergabe
- * Vermeidung Erbrechtsstreitigkeiten
- * Erbfähigkeit: Voraussetzung für Pflichtteilsanspruch
- * Erbunwürdigkeit

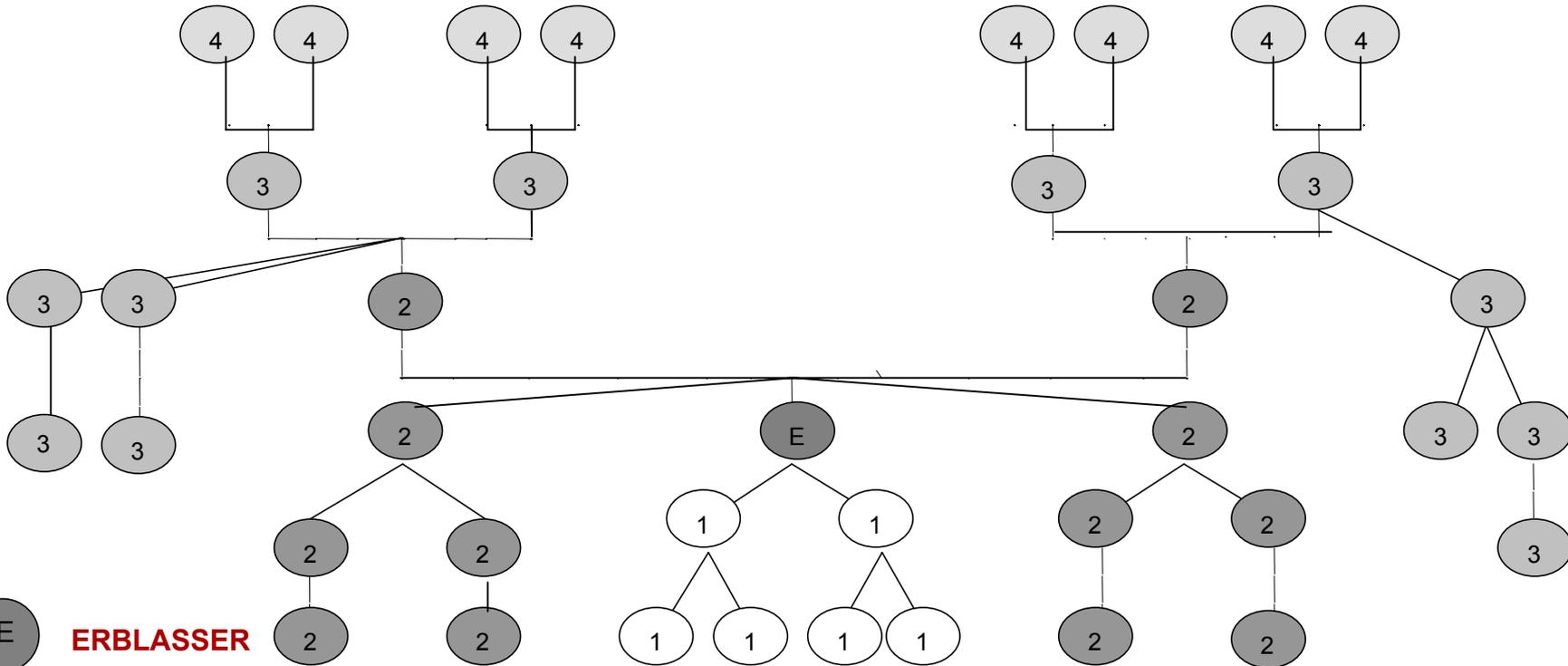
BERUFUNG ZUR ERBFOLGE

- * Erbvertrag
- * Testament
- * gesetzliche Erbfolge

ERBVERTRAG

- * zwischen Ehegatten oder Brautleuten
- * über 3/4 des Vermögens
- * verbleibendes 1/4 muss lastenfrei sein
- * Erbeinsetzung
- * Notariatsakt
- * Aufhebung nur einvernehmlich
- * Zersplitterung Unternehmen verhindern

PARENTELENSYSTEM



E ERBLASSER

1 1. PARENTEL: DIE KINDER UND IHRE NACHKOMMEN

2 2. PARENTEL: DIE ELTERN UND IHRE NACHKOMMEN

3 3. PARENTEL: DIE GROSSELTERN UND IHRE NACHKOMMEN

4 4. PARENTEL: DIE URGROSSELTERN

EHEGATTENERBRECHT

- * neben Kindern $1/3$
- * neben Eltern und deren Nachkommen $2/3$
- * neben Großeltern $2/3$
- * gesetzliches Vorausvermächtnis
- * Zuwachs Wohnungseigentum \Rightarrow
Übernahmepreis
- * Unterhaltsanspruch gegen Erben \Rightarrow
Einrechnung

LETZTWILLIGE ANORDNUNGEN

- * Testierfähigkeit
- * Testierabsicht
- * frei von Willensmängel
- * Verfügungen möglich und erlaubt

PFLICHTTEILSRECHT

- * Pflichtteilsberechtigte
- * Umfang des Noterbrechts
(1/2 des gesetzlichen Erbteils;
bei Vorfahren 1/3)
- * Verminderung auf 1/2 \Rightarrow zwischen Eltern
und Kind zu keiner Zeit Naheverhältnis

DIE EINZELNEN RECHTSFORMEN IM LICHT DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

**VOM EINZELUNTERNEHMEN
BIS ZUR PRIVATSTIFTUNG**

INZELUNTERNEHMEN

- * Grundsatz: Übergang der Aktiva und Passiva durch Einzelrechtsnachfolge
- * Ausnahme: Übergang des Unternehmens im Erbwege durch Einantwortung (Gesamtrechtsnachfolge) alle Rechtspositionen (Ausnahme: höchstpersönliche Rechte) gehen uno actu über

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

- * Grundsatz: Mitgliedschaft an GesBR im Zweifel weder übertragbar noch vererblich
- * anderslautende Regelung aber im Gesellschaftsvertrag möglich
- * sonst einstimmiger Gesellschafterbeschluss notwendig

OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT (OHG)

- * Übertragung der Mitgliedschaftsrechte
- * Zustimmung aller Mitgesellschafter
- * freie Gestaltung im Gesellschaftsvertrag
- * bei Tod eines Gesellschafters ⇒
Auflösung (§ 131 Ziffer 4 HGB)

KOMMANDITGESELLSCHAFT (KG)

- * Übertragung wie bei OHG
(!Nachfolgeklausel in FB!)
- * bei Tod eines Komplementärs gilt § 131
Ziffer 4 HGB sinngemäß ⇒ Auflösung
- * bei Tod eines Kommanditisten: keine
Auflösung der Gesellschaft (§ 177 HGB)

STILLE GESELLSCHAFT (StG)

- * Zustimmung aller übrigen Gesellschafter zur Übertragung
- * freie Gestaltung im Gesellschaftsvertrag
- * Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts löst stille Gesellschaft auf (§ 185 Abs 2 HGB) - auch bei Auflösung
- * typische stille Gesellschaft endet mit Auflösung - (a)typische stille Gesellschaft endet mit Liquidation

GmbH

- * Geschäftsanteile frei übertragbar und vererblich (§ 76 Abs 1 GmbHG) - Abtretungsvertrag, Notariatsakt
- * Übertragungsbeschränkungen durch Gesellschaftsvertrag zulässig (§ 76 Abs 2 GmbHG)
- * Geschäftsanteile sind nur teilbar, wenn im Gesellschaftsvertrag vorgesehen (§ 79 Abs 1 GmbHG)

AKTIENGESELLSCHAFT (AG)

- * Aktien sind grundsätzlich frei übertragbar
Ausnahme: Vinkulierung bei Namensaktien und Zwischenscheinen möglich (§ 62 AktG)
- * Übertragung
 - Inhaberaktien nach allgemein wertpapierrechtlichen Grundsätzen
 - Namensaktien und Zwischenscheine durch Indossament

PRIVATSTIFTUNG

- * Minimierung der (Erbchafts-)Steuerbelastung
- * steuerbegünstigte Vermögensveranlagung
- * Exekutionssicherheit bei Widerrufsverzicht
- * Stiftervorrechte

ÜBLICHE MODELLE DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

RECHTLICH UND STEUERLICH
ÜBLICHE GESTALTUNGEN

UNENTGELTLICHE ÜBERTRAGUNGSFORMEN

- * Schenkung
(unter Lebenden, auf den Todesfall)
- * Erbvertrag, Testament
- * Pflichtteilsrecht, gesetzliche Erbfolge
- * Privatstiftung

MISCHFORMEN

- * gemischte Schenkung
- * Übergabe gegen Rente
- * Vorbehalte
(Fruchtgenuss, Wohnungsrecht,
Ausgedinge)

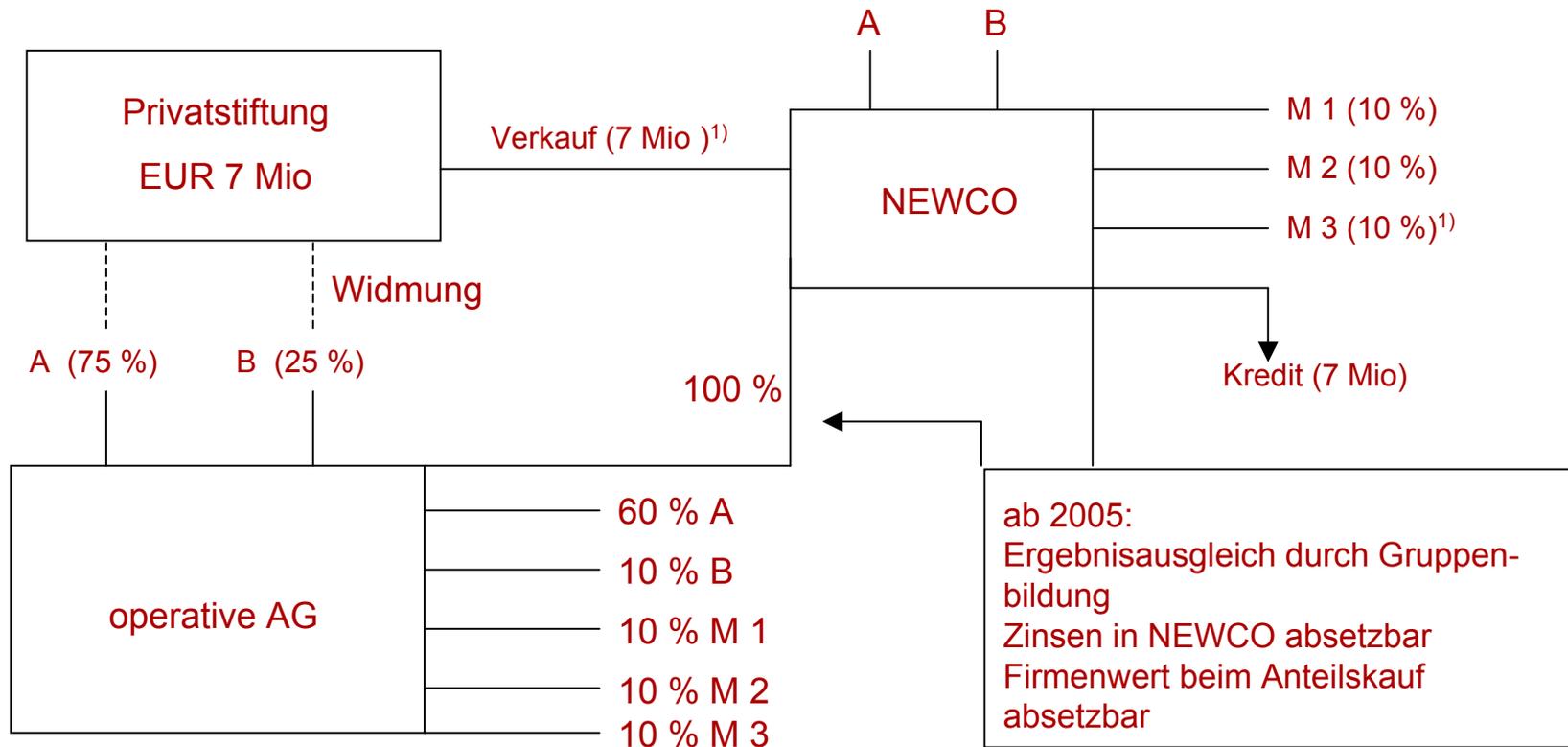
ENTGELTLICHER ÜBERGANG

- * Rechtsformen
- * Gestaltungen
(Syndikate, Sonderrechte, Beirat,
Aufsichtsrat)
- * Betriebsaufspaltung
- * Verpachtung, Betriebsüberlassung

VERKAUFSMODELL MIT PRIVATSTIFTUNG

- * Veräußerungserlös (ev.) steuerfrei
- * Zinsen abzugsfähig
- * Firmenwert-AfA abzugsfähig
- * Gruppenbesteuerung

STIFTUNGSMODELL MIT VERKAUF UND MITARBEITERBETEILIGUNG



¹⁾ Auf die (eingeschränkte bzw. bedingte) Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen nach Ablauf der Spekulationsfrist bei Veräußerung dieser Beteiligungen darf hingewiesen werden

WEITERE ÜBLICHE MODELLE

- * sanierungsbedürftige Unternehmen
- * Schenkung gegen Fruchtgenuss
- * Einbringung in Kapitalgesellschaft mit Entnahme
- * KG-Modell
- * bewegliche Konten
- * Genussscheine

CHECKLISTE FÜR SOFORTMASSNAHMEN IM FALLE UNGEPLANTER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

ANHANG

EINZELUNTERNEHMEN

- * Testament
- * Erben
- * Gerichtskommissär
- * § 145 AußStrG: einstweilige Besorgung und Verwaltung des Nachlasses

EINZELUNTERNEHMEN

- * gewerberechtliches Fortbetriebsrecht
- * Einbringungslösungen in Kapitalgesellschaften
(sofern zweckmäßig überlegen)
- * "Manager auf Zeit"
- * bedingte Erbfolge prüfen

GesbR, OHG, OEG, KG, KEG

- * wenn Komplementär betroffen,
Maßnahmen wie bei Einzelunternehmen
- * erbrechtliche Regelungen im
Gesellschaftsvertrag prüfen
(Nachfolgeklausel, Eintrittsklausel, etc.)
- * Pflichtteilsrecht prüfen
- * Einbringungslosungen prüfen

GmbH, AG

- * wenn Geschäftsführer betroffen,
Neubestellung organisieren,
sonst Notgeschäftsführer durch Gericht
- * im Übrigen geringere unmittelbare
Probleme wegen stabiler Rechtsform

NACHFOLGELÖSUNG EINLEITEN

- * Familiennachfolge
- * MBO, MBI, BIMBO
- * Privatstiftung, Fremdmanagement
- * Verkaufslösungen

**DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**